

An die Redaktionen
der Schweizer Medien

Zürich, 12. März 2002 fh

Fristenlösung – Abstimmungskampagne 2. Juni

Sehr geehrte Damen und Herren

Kennen Sie die GLS? Während links und rechts der Glaubenskrieg um die Abtreibungsfrage tobt, fragt die Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens in der Schweiz (GLS) schlicht, ob die Fristenlösung ein taugliches Instrument für ein solches Problem sei. Die GLS sucht das nüchterne Gespräch mit der Bevölkerung mit sachlichen Argumenten und einer einfachen Kampagne. Sie können sich selbst davon überzeugen.

In der Beilage erhalten Sie eine Dokumentation mit folgenden Unterlagen:

- Presstext: Die Notlage darf nicht zur Norm werden
- GLS-Portrait: Wer wir sind und was wir wollen
- 10 x Nein zur Fristenlösung
- Kleinbroschüre: Was lösen Fristen?
- Einige Grundlagen der GLS-Arbeit
- Cartoons
- Hauptsujet: „Fristen, die nichts lösen“

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung. Den Presstext und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage. Falls Sie Interviews mit den Hauptverantwortlichen wünschen, wenden Sie sich direkt an sie (Adressen am Schluss des Presstextes) oder rufen Sie uns an.

Wir danken Ihnen für das Interesse und die Berücksichtigung unserer Argumente in Ihrer Berichterstattung.

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Herrli
Medienbeauftragter GLS

Presstext

GLS startete Nein-Kampagne zur Fristenlösung

Die Notlage darf nicht zur Norm werden

Es gibt zu viele Gründe, warum eine Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch nicht sinnvoll ist – neben ethischen auch juristische und politische. Die Gesellschaft zum Schutz des ungeborenen Lebens in der Schweiz (GLS) betrachtet eine Frist an sich als untaugliches Kriterium, wenn es um Leben und Tod geht. Deshalb lautet ihr Slogan: „Fristen, die nichts lösen. Nein am 2. Juni“. Die GLS bildet ein nationales Nein-Komitee sowie kantonale Nein-Komitees, denen namhafte Politikerinnen und Politiker aus verschiedenen Parteien angehören werden.

Zürich, 12. März 2002 fh.

Im Unterschied zu anderen Nein-Komitees kämpft die GLS gegen die Fristenlösung und nicht in erster Linie gegen die Abtreibung. Für die GLS ist ein Nein zur Fristenlösung noch kein Bekenntnis zu einer bestimmten ethischen Doktrin in der Abtreibungsfrage. Fristen sind ein typisches Instrument der Bürokratie und deshalb nicht geeignet, Probleme zu lösen, bei denen es um Leben und Tod geht, glaubt die GLS. Eine Aufweichung des Lebensschutzes beim Embryo wird mittel- und langfristig auch den Schutz des Lebens bei Neugeborenen, Behinderten und Alten gefährden. Im Weiteren gibt diese Fristenlösung vor, die Freiheit der Frau zu erweitern, aber sie schützt diese Freiheit nicht gegen Druckversuche und soziale Not. Zudem ist die Vorlage nach Ansicht der GLS heuchlerisch, weil sie von einer Notlage als Voraussetzung für eine Abtreibung spricht, aber nicht wirklich geprüft wird, ob eine Notlage vorliegt.

GLS will nüchterne Diskussion jenseits der „Glaubenskriege“

Eine Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch ist nach Auffassung der GLS nur dann folgerichtig, wenn ein Ungeborenes eine Sache und kein Lebewesen ist. Wenn es aber ein Mensch ist, so argumentiert das GLS-Komitee, dann hat dieser Mensch Anspruch auf den vollen Schutz des Gesetzes, und Ausnahmen müssen genau begründet werden. „Wäre es bald besser, ein Hochmoor, ein Robbenbaby oder ein Igel zu sein als ein Ungeborenes? Wie kommt die Schweiz auf die Idee, ausgerechnet menschlichem Leben den anwaltschaftlichen Schutz zwölf Wochen lang gesetzlich zu entziehen?“ Diese und weitere Frage stellt die GLS den

Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit einer kleinen Schrift unter dem Titel „Was lösen Fristen?“ Notlagen könne es immer mal geben, argumentiert GLS weiter. Wer die Notlage aber zur Norm mache, mache die Norm zur Notlage. Die GLS-Komitees wollen die Diskussion im Vorfeld zur Abstimmung jenseits der bisherigen verbissenen Glaubenskriege des Ja- und des Nein-Lagers nüchtern führen und die Stimmberechtigten mit logischen Argumenten überzeugen, dass die Fristenlösung aus ethischen und staatsrechtlichen Gründen eine sehr schlechte Lösung wäre.

Ständerat Hans Hofmann: Verhinderung der Fristenlösung ist nicht chancenlos!

Anlässlich einer Informationstagung der Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens in der Schweiz (GLS) am 9. Februar in Aarau informierte der Zürcher Ständerat Hans Hofmann (SVP) die rund 40 Teilnehmenden, darunter National- und Kantonsräte aus verschiedenen Parteien und Kantonen, über Verhandlungen und die Situation bezüglich der Fristenlösung in den eidgenössischen Räten. Seiner politischen Einschätzung zufolge ist das Nein nicht chancenlos. Obwohl die Räte in Bern, teilweise stark unter dem Druck der Fraktionen, mehrheitlich für die Fristenlösung gestimmt hätten, läge das Geschäft mehr Parlamentariern schwer auf dem Gewissen als man denken würde. Nach seinem Votum im Ständerat habe er entsprechende Rückmeldungen erhalten. Viele hätten nicht den Mut, sich gegen die Fristenlösung einzusetzen, da sie sonst als frauenfeindlich verschrien würden. Anders sehe es aus, wenn die Leute ihren Stimmzettel ausfüllten. Dann folgten sie eher ihrem Gewissen, so Hofmann.

Die Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens in der Schweiz (GLS) hat im letzten Frühling das Referendum gegen die Fristenlösung ergriffen und zusammen mit der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) 53 000 Unterschriften eingereicht. Sie besteht aus Politikern von verschiedenen Parteien, Lebensrechtsorganisationen und Verantwortlichen aus Kirche und Gesellschaft.

Vorstand GLS

*Präsident: Walter Hürzeler, Dorfstr. 26, 9508 Weingarten
(Tel. und Fax 052 376 21 32, 079 271 73 20)*

*Vizepräsidentin: Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann, Kantonsrätin SVP, Grabenstr. 1,
9320 Arbon (Tel. 071 446 78 88, Fax 071 446 78 82)*

*Sekretär: Daniel Reuter, Generalsekretär EVP, Postfach, 8023 Zürich
(Tel. 01 272 71 00, Fax 272 14 37)*

*Beisitzerin: Ruth Wallmeroth, Austr. 7, 8134 Adliswil (Tel. 01 710 61 33,
Fax 01 710 61 35)*

*Medienbeauftragter: Fritz Herrli, SEA, Josefstr. 32, 8005 Zürich (Tel. 01 273 00 44,
Fax 273 00 66)*

Weitere Mitglieder: NR Walter Schmied, alt-NR Otto Zwygart, Hansruedi Mettler

Wer wir sind, was wir wollen

Diese Abstimmung über ein Stück Lebensschutz im «Rechtsraum Schweiz» ist zu wichtig, um sie Schwarz-Weiss-Malern zu überlassen.

Vom Referendatskomitee zur Abstimmungs-Arbeitsgemeinschaft

Die GLS wurde mit dem Ziel gegründet, in der Schweiz die Fristenlösung zu verhindern. Die GLS hat in Zusammenarbeit mit der CVP das Referendum zustandegebracht und verwandelt sich in eine temporäre Arbeitsgemeinschaft für diese Abstimmung. In der GLS sind die Schweizerische Evangelische Allianz SEA, die Evangelische Volkspartei EVP sowie Lebensrechtsorganisationen wie «Leben erhalten und annehmen LEA» (ehem. «Helfen statt Töten») und «Ja zum Leben» Sektion Zürich sowie Einzelpersonen vertreten.

Die GLS: Dienstleisterin für Gruppen und Aktivistinnen

Unter dem Motto «Damit es ein Nein wird» stellt die GLS Gruppen, Parteien und Einzelpersonen Material, Argumente und Schulung für den Abstimmungskampf zur Verfügung. Sie ist bei der Planung und der Umsetzung behilflich. Die GLS tritt also nicht primär selber auf, sondern rüstet jene aus, welche eine faire, mündige Kampagne führen wollen und diese Abstimmung als Gelegenheit nehmen möchten, positiv in Erscheinung zu treten.

Nein zu Fristen – aber was dann?

Die Fristenlösung muss verhindert werden, weil sie die schlechtestmögliche gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches darstellt und jede andere, würdigere Regelung verbaut. Höchste Priorität hat also momentan ein Nein. Um dieses (Zwischen-)Ziel zu erreichen, verzichtet die GLS darauf, ihre Mitglieder auf bestimmte Gesetzesregelungen zur Abtreibung zu verpflichten. Aber «Was dann?» Die GLS meint: Eine Lösung mit einer Güterabwägung muss gefunden werden. Welche, muss die gründliche Auseinandersetzung ergeben, welche eine reife Gesellschaft auf sich nehmen muss.

Kein Holzhammer, sondern zum Nach- und Umdenken bewegen

Die GLS richtet sich weniger an jene, deren Meinung gemacht ist, sondern an Menschen, welche abwägen, selbständig denken und ernstgenommen werden wollen. Sie sollen mit Argumenten, Fragen und Anstössen zum Nach- und vielleicht Umdenken bewegt werden.

Verlangen Sie bei der GLS eine Liste der lieferbaren Unterlagen.

Auszug aus dem GLS-Patronatskomitee (Stand Januar 2002):

Nationalrat: Dr. Ruedi Aeschbacher, EVP, Zürich; J. Alexander Baumann, SVP, Kreuzlingen; Walter Donzé, EVP, Frutigen; Peter Föhn, SVP, Muotathal; Rudolf Joder, SVP, Belp; Werner Messmer, FDP, Sulgen; Fritz Oehrli, SVP, Teuffenthal; Dr. Ulrich Schlüer, SVP, Flaach; Walter Schmied, SVP, Moutier; Hanspeter Seiler, SVP, Ringgenberg; Heiner Studer, EVP, Wettingen

Ständerat: Hans Hofmann, SVP, ZH; Rico Wenger, SVP, SH; Christoffel Brändli, SVP, GR

Verein GLS: Präsident: Walter Hürzeler, Weingarten; Vizepräsidentin: Dr. Marlies Näf-Hofmann, Kantonsrätin SVP, Ja zum Leben, Arbon; Daniel Reuter, Generalsekretär EVP, Zürich; Fritz Herrli, SEA, Au ZH; Hansruedi Mettler, Leben erhalten und annehmen LEA (ehem. Helfen statt Töten), Dürrenäsch; Walter Schmied, Nationalrat SVP, Moutier; Ruth Wallmeroth, LEA, Adliswil; Otto Zwygart, a. Nationalrat EVP, Bolligen

10 x Nein zur Fristenlösung

Fristen lösen vieles: Bei täglichen Abläufen, in der Verwaltung und Administration, zur Koordination... Aber können Fristen das Problem des Lebensschutzes lösen? Niemals.

1 Leben mit Fristen regeln?

Fristen sind ein nützliches Mittel der Administration, aber nicht zur Regelung von Problemen, bei denen es um Leben und Tod geht. Eine zeitliche Messlatte wird dem menschlichen Leben nicht gerecht, ist seiner unwürdig und als Kriterium über Leben und Tod reine Willkür.

2 Generelle Preisgabe des Schutzes

Während zwölf Wochen wäre dem Ungeborenen der Lebensschutz generell entzogen. Das geplante Gesetz spricht zwar von einer Notlage, aber diese muss nirgends begründet werden. Das ist heuchlerisch. In Wirklichkeit geht man so einer Auseinandersetzung auf billige Art aus dem Weg. Das Leben verdient es aber, dass wir eine solche auf uns nehmen.

3 Zwölf Wochen sind reine Willkür

Erst wurden 14 verlangt, gewisse medizinische Überlegungen würden für 10 sprechen, dann sind es halt 12... es lässt sich nicht begründen, warum ein Ungeborenes ausgerechnet nach 12 Wochen mehr Schutz haben soll als vorher. Das zeigt, wie willkürlich und untauglich ein zeitliches Kriterium ist.

4 Folgenreiche Grenzüberschreitung

Setzt sich eine Frist als Kriterium beim Embryo durch, ist auch der Lebensschutz von Neugeborenen, Behinderten und Alten gefährdet.

5 Keine Güterabwägung mehr

Das «Beenden von menschlichem Leben» ist in einer Zivilgesellschaft nicht generell ausgeschlossen, unterliegt aber äusserst scharfen Restriktionen. So muss z.B. die akute Bedrohung anderer nachgewiesen werden, und ein «höheres Gut» als das diskutierte Leben muss auf dem Spiel stehen. – Die Fristenlösung setzt diesen elementaren Rechtsgrundsatz aus-

ser Kraft und ersetzt ihn durch eine simple Frist, während der werdendes Leben ohne jede nachprüfbare Güterabwägung getötet werden darf. Das finden wir menschenverachtend.

6 Die Notlage zur Norm machen?

Viele Gesetze werden in Notlagen ausser Kraft gesetzt – das ist normal. Ein Krankenwagen darf die Geschwindigkeitslimite ungestraft überschreiten. Deswegen heben wir auch nicht alle Limiten auf.

7 Freiheit der Frau wird gefährdet

Die Fristenlösung gibt vor, die Freiheit der Frau zu erweitern, aber sie schützt diese Freiheit nicht gegen Druckversuche, sondern liefert die Frau ihnen aus.

8 Extremlösung mit Nebenwirkungen

Diese Vorlage wurde ohne Grundsatzdebatte im Parlament durchgepeitscht und ist schlecht durchdacht. So könnte eine Minderjährige ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten abtreiben, aber für die Entfernung des Blinddarms braucht sie deren Einverständnis... Versuche, im Sinne einer Schadensbegrenzung flankierende Massnahmen aufzunehmen, wurden nicht mal diskutiert.

9 (Fast) alles ist besser als das

So also auf keinen Fall. Da wäre sogar der Status quo besser. Die Alternative zur Fristenlösung ist nicht das andere Extrem – Abtreibungsverbot und Geburtenzwang – sondern eine menschenwürdige Güterabwägung für den Fall einer Notlage. Verbauen wir uns eine solche seriöse, vielleicht unbequeme, aber dem Leben angemessene Auseinandersetzung nicht durch Extremlösungen wie die Fristenlösung.

10 Nein, weil das Leben eine würdigere Auseinandersetzung verdient!

Einige Grundlagen der GLS-Arbeit

Die Abstimmungsvorlagen

Das Parlament hat einen Beschluss zur Änderung des Strafgesetzbuches verabschiedet, der die Einführung der Fristenlösung vorsieht. Gegen diese Gesetzesänderung ist das Referendum ergriffen worden. Ebenfalls abstimmungsreif ist die Volksinitiative «für Mutter und Kind» (SHMK-Initiative), die u. a. eine strikte medizinische Indikationenlösung verlangt.

In der Vergangenheit sind alle Versuche gescheitert, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Schwangerschaftsabbruch zu ändern. Das gilt sowohl für die Volksinitiative für den strafflosen Schwangerschaftsabbruch als auch für die Initiative «Ja zum Leben». Ebenfalls gescheitert ist eine Gesetzesvorlage, die eine Indikationenlösung vorsah.

Mit einer Annahme der Fristenlösung wäre die Debatte um den Schwangerschaftsabbruch vermutlich definitiv abgeschlossen. Die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass ein Zurück kaum möglich ist.

Die Befürworter der Fristenlösung

Die Befürworter der Fristenlösung haben im Parlament kompromisslos ihre Vorstellungen durchgesetzt. Selbst im Bereich der flankierenden Massnahmen – beispielsweise bei der sozialen Sicherung der werdenden Mutter oder bei der Erleichterung der Adoption – zeigten sie keine Kompromissbereitschaft. Die einzige Konzession stellt eine Verschlechterung dar. Der Gesetzestext spricht davon,

dass eine Notlage der Frau eine Voraussetzung für eine Abtreibung sei. Diese Notlage wird aber nicht abgeklärt, sondern einfach angenommen. Es stellt sich die Frage, wie sich diese schludrige Gesetzessprache langfristig auf die Interpretation des gesamten Strafrechts auswirken wird.

Die Befürworter wollen das Prinzip «Fristenlösung» um des Prinzips willen durchsetzen. Dies zeigt sich auch daran, dass sie argumentieren, mit der Fristenlösung werde nur die heutige Praxis im Gesetzestext sanktioniert.

Die Kampagne der Befürworter

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann gesagt werden, dass die Befürworter sich weniger auf die angeblichen sachlichen Vorteile einer Fristenlösung konzentrieren werden. Die beiden alten Argumente – die Vermeidung illegaler Abtreibungen und die Aufhebung des Zwanges zu einem unerwünschten Kind – sind kaum noch stichhaltig. Bei der heutigen Praxis gibt es kaum illegale Abtreibungen und die Möglichkeiten der Empfängnisverhütung sind vorhanden und können allgemein genützt werden.

In der Sache werden die Befürworter auf kantonale Unterschiede in der Bewilligungspraxis und auf die Notwendigkeit, das Gesetz der liberalsten kantonalen Praxis anzupassen hinweisen. Beides sind relativ schwache Argumente. Die Schweiz ist nun einmal ein föderalistischer Staat. Der Aufwand, eine Abtreibung gegebenenfalls in einem anderen Kanton vorneh-

men zu lassen, ist bei der Kleinräumigkeit unseres Landes bescheiden. Es ist bezeichnend, dass die Befürworter inzwischen ein neues Argument vorbringen: Es gelte das Gesetz, der heutigen Praxis anzupassen. Dies wird meist unter dem Stichwort «der Heuchelei ein Ende» vorgebracht.

Ein zentrales Element in der Kampagne der Befürworter ist aber die Diffamierung der Gegner als «Fundamentalisten und – seit dem 11. September – als «Taliban». Es soll das Gefühl vermittelt werden, dass ein Ja zur Fristenlösung der Haltung des normalen, toleranten Schweizers entspricht, der sich die «richtige Gesinnung» durch eine Ja-Stimme bestätigen kann.

Die Kampagne der SHMK

Aus der bisherigen Propaganda der SHMK kann geschlossen werden, dass ihre Kampagne darauf ausgerichtet sein wird, ihre Überzeugungen zur Abtreibung (Wert- und Sachaussagen) fundamental darzustellen. Damit läuft sie aber mit grosser Wahrscheinlichkeit der Kampagne der Befürworter ins Messer, d. h. sie liefert Brennholz für die geplante Verbrennung von «Fundamentalisten» und «Talibans».

Die Aktivitäten der SHMK sind wenig geeignet, denkende Menschen anzusprechen, die in ihren Wertkonflikten ernstgenommen werden wollen und nicht bereit sind, eine absolute Wahrheit zu akzeptieren.

Es geht hier um Fristenlösung, nicht um Abtreibung

Es geht nicht darum, über einzelne Frauen und deren Entschluss zur Abtreibung zu Gericht zu sitzen. Dieses Urteil steht uns nicht zu.

Es geht bei dieser Abstimmung um den präventiven resp. normsetzenden Aspekt einer Gesetzesregelung. Was die Mehrheit der Stimmenden für richtig hält, wird Norm. Also überlegen wir uns besser

ganz genau, was das sein soll. Dabei geht es eben nicht ums Moralisieren (Eine Entscheidungsfreiheit bzw. Gewissensverantwortung besteht trotzdem), sondern ums Schützen von «Mitspielern», die sich weder selber schützen noch beim Entscheid mitreden können: Die Ungeborenen.

Die Kampagne der GLS

Aufgabe der GLS ist es, möglichst viele denkende Menschen zu einer Nein-Stimme zu bewegen, indem aufgezeigt wird, dass die Fristenlösung keine akzeptable Lösung für ein ernsthaftes Problem ist. Man kann aus sehr unterschiedlichen Gründen gegen die Fristenlösung sein, und ein Nein ist kein Bekenntnis zu einer bestimmten ethischen Doktrin in der Abtreibungsfrage. Die GLS spricht die Stimmbürger als Bürger an, die über eine Regelung für das Gemeinwesen entscheiden müssen und nicht als Träger einer spezifischen ethischen Doktrin. Sie spricht die Menschen allerdings als Träger des Werts der Achtung vor dem menschlichen Leben an, aber ohne nun im Detail ein Bekenntnis zu verlangen. Die GLS argumentiert damit politisch: Sie sagt, dass es besser ist, noch einmal eine gründliche Diskussion zu führen, bevor eine falsche Lösung festgeschrieben wird.

Das Ziel der GLS ist es, Stimmbürger davon zu überzeugen, dass die Fristenlösung in der konkreten Form, in der sie zur Abstimmung steht, keine adäquate Antwort auf das Problem der Abtreibung ist. Die konkrete Gesetzesänderung ist überdies mit vielen Mängeln behaftet.

Die Grundzüge der Argumentation

- Fristen – ein typisches Instrument der Bürokratie – sind nicht geeignet, Probleme, bei denen es um Leben und Tod

geht zu regeln.

- Eine Aufweichung des Lebensschutzes beim Embryo wird mittel- und langfristig auch den Schutz des Lebens bei Neugeborenen, Behinderten und Alten gefährden.
- Diese Fristenlösung gibt vor, die Freiheit der Frau zu erweitern, aber sie schützt diese Freiheit nicht gegen Druckversuche und soziale Not.
- Die heutige Situation führt in keiner Weise zu einer Einschränkung der Freiheit der Frau. Dies wird schon dadurch belegt, dass es kaum illegale Abtreibungen gibt.
- Die Gesetzesvorlage ist heuchlerisch, weil sie von einer Notlage als Voraussetzung für eine Abtreibung spricht, aber nicht geprüft wird, ob eine Notlage vorliegt.
- Die Vorlage ist eine Extremlösung, die im Parlament durchgepeitscht wurde. Die Grundsatzdebatte (in der ersten Phase der Behandlung der parlamentarischen Initiative) wurde abgewürgt.
- Die Vorlage ist schlecht durchdacht. Eine Minderjährige kann ohne Zustimmung der Eltern abtreiben, aber sie braucht diese Zustimmung für die Entfernung des Blinddarms.

Vertiefter Hintergrund zur Argumentation

Ausgangspunkt: Sache oder Lebewesen?

Die zentrale Frage lautet, ob das Ungeborene eine Sache oder ein Lebewesen ist. Daran hängt die ganze weitere Argumentation, sei es in die Nein-, sei es in die Ja-Richtung: Das Recht der Verfügbarkeit über das Ungeborene.

Wenn es eine Sache ist, gibt es keinen Grund, nicht frei darüber zu verfügen, und eine Abtreibung wäre allenfalls eine Sachbeschädigung. Daraus lassen sich weitere Fragen und Überlegungen ableiten:

- wie wird die Frist von 12 Wochen begründet?
- Wann ist ein Mensch ein Mensch, d.h. von welchem Moment an?

Wird das Ungeborene hingegen als Lebewesen/ als Person eingestuft, muss es auch sämtliche Rechte einer Person haben, welche unsere Zivilgesellschaft Personen gewährt.

Die Frist, ein neues Kriterium des Lebensschutzes und eine folgenreiche Grenzüberschreitung

Das Ungeborene wird durch die Fristenlösung einer generellen Verfügungsgewalt ausgesetzt, welche von der Verfügungsberechtigten durch nichts als ein zeitliches (!) Argument – das Alter des beginnenden Lebens – legitimiert werden muss. Eine Frist als Kriterium der generellen Lebensberechtigung aber ist ein haarsträubender, folgenschwerer neuer Rechtsgrundsatz und einer Zivilgesellschaft unwürdig.

Von der Fristenlösung zur Altersguillotine?

Sichtbar wird das in der Veranschaulichung seiner Folgen in anderen Gesellschaftsbereichen. Wenn die Vernichtung menschlichen Lebens – das bleibt es auch dann, wenn man das Ungeborene als Sache betrachtet – durch nichts als ein zeitliches Kriterium legitimiert wird,

dann spricht absolut nichts dagegen, am anderen Ende des Lebens eine ebensolche Limite zu setzen

und alte Leute z.B. nach 90 Jahren gesetzlich erlaubter Lebenszeit der generellen Tötung durch jene preiszugeben, wel-

che für sie zu sorgen haben – die dürften dann ohne jede weitere Begründung entscheiden, ob dieser Mensch noch weiterleben darf. Dieser Vergleich ist nicht so abenteuerlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag: Die «Sterbehilfe» bedient sich auffällig ähnlicher Argumente wie die Fristenlösungsbefürworter. Beide haben Kriterien aufgestellt, welche das Leben angeblich «lebenswert» machen, wie Gesundheit, Genussfähigkeit, Wachheit, Sinn. (Wer sagt, was das ist?) Fragt sich, ab wann «Zumutbarkeit für die Angehörigen» bzw. «Akzeptanz» offen über den Bereich der Fristenlösung hinaus angewendet wird. In verklausulierter Form ist das bereits heute der Fall.

Die «Beendigung eines Lebens»

Die «Beendigung eines Lebens» ist in der Zivilgesellschaft zwar nicht generell ausgeschlossen, unterliegt aber äusserst scharfen Restriktionen und untersteht dem Gewaltmonopol des Staates (Militär und Polizei). Es müssen extreme Bedingungen gegeben und nachzuweisen sein, z.B. die akute Bedrohung anderer Personen durch das «Objekt» selber. Die Fristenlösung reisst ein Loch in diesen Grundsatz: Die Bedingungen werden allein durch eine Frist umschrieben.

Der Schutz des Schwächeren

Als wichtiger Rechtsgrundsatz gilt, dass Gesetze generell den Schwächeren gegen den Stärkeren schützen.

Wenn das Ungeborene als Person gilt, dann ist die Fristenlösung das Gegenteil eines Gesetzes, nämlich Preisgabe an den Stärkeren:

Anstatt es zu schützen, setzt es das Ungeborene der willkürlichen Verfügungsgewalt von Stärkeren aus, und die einzige Überlebenschance, welche das Gesetz garantiert, ist das Erreichen der 13. Lebenswoche!

Fristenlösung, ein Schritt Richtung Verfügungsfreipass

Was für eine Mentalität steckt dahinter, wenn über einem Ungeborenen die totale Verfügungsgewalt erlassen wird, begrenzt ausschliesslich durch eine Frist? Hört der totale Verfügungswille nach Ablauf dieser Frist einfach auf?

Dahinter steckt eine zunehmende Verfügungsmoralität, welche nicht nur, aber auch in der Fristenlösung zum Ausdruck kommt. Sie ist es, die kritisch hinterfragt werden muss.

Es geht um einen Aspekt menschlicher Machtausübung, denn Abtreibung ist und bleibt ein Akt des «Leben Auslöschens», also ein Akt der Gewalt gegen Leben, sogar dann, wenn der Fötus nicht als Rechtspersönlichkeit respektiert wird. Dafür gelten in jedem anderen Bereich der zivilisierten Gesellschaft äusserst strenge Regeln, nach welchen eine Güterabwägung vorgenommen wird. Warum nicht hier?

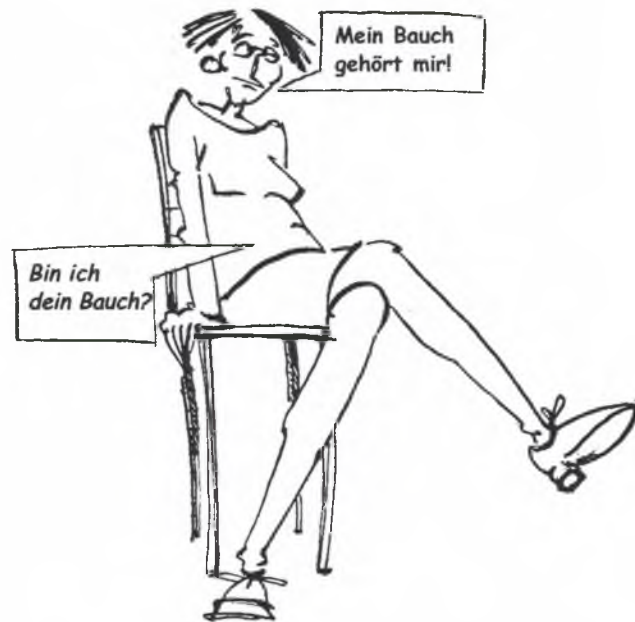
Echte Liberalität bindet keine anderen Menschen ein

Bei echt liberalen Lösungen tragen die Entscheidungsträger die Folgen vollständig selber (z.B. entscheide ich selber, ob ich im Freien rauchen will). Pseudoliberalen Lösungen bürden die Folgen (auch) anderen auf (Rauchen in Räumen).

Die Fristenlösung ist klassisch pseudoliberal. Ein Wesen muss den Entscheid mittragen, – und zwar generell, was die Sache schwerwiegender macht als im Einzelfall – das sich selbst nicht dazu äussern kann=Das Ungeborene. Diese Verantwortung halten wir für untragbar und durch nichts zu rechtfertigen.

Zürich, 11.März 2002/GLS

Der Bauch



Die Frist



Nein.



Fristen die nichts lösen